
Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. August 2025 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Erschließung von grenzüberschrei- tenden Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Die DUH lehnt den Gesetzentwurf ab

Grundsätzliche Begründung der Ablehnung

Das geplante Vertragsgesetz zum Abkommen mit den Niederlanden über die Erschließung grenzüberschreitender Kohlenwasserstofflagerstätten in der Nordsee ist aus Sicht der DUH nicht tragfähig. Mit der Ratifizierung würde Deutschland unnötigerweise Teile seiner Souveränität aufgeben und sich einseitig an Regelungen binden, die vor allem einem einzelnen niederländischen Unternehmen zugutekommen, während deutsche Interessen und insbesondere die Belange des Natur- und Klimaschutzes nicht gewahrt werden.

Es ist nicht ersichtlich, welchen Nutzen Deutschland aus diesem Abkommen ziehen soll. Weder existieren nach Kenntnis der DUH deutsche Unternehmen, die entsprechende Förderrechte in niederländischen Küstengewässern ausüben wollen, noch sind die bekannten grenzüberschreitenden Gasvorkommen relevant genug für deutsche Firmen, ein eigenständiges wirtschaftliches Interesse zu rechtfertigen. Vielmehr dient das Abkommen faktisch dazu, den Niederlanden zu ermöglichen, nach Schließung ihres problematischen Groningen-Gasfeldes nun auch auf deutsche kleine Vorkommen zuzugreifen – und dies zulasten deutscher Schutzgebiete und der deutschen Rechtshoheit.

Die DUH sieht in dem Abkommen eine Gefahr für das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer sowie andere sensible marine Ökosysteme. Zudem stellt es einen Rückschritt im Hinblick auf die notwendige Abkehr von fossilen Energien dar und verstößt neben europarechtlichen Vorgaben auch gegen Verfassungs- und Völkerrecht.¹

¹ Verheyen 2025, Kurzgutachten: Gasbohrungen vor Borkum. Greenpeace. https://www.greenpeace.de/publikationen/2025_09_Rechtsgutachten%20Unitarisierungsabkommen.pdf

Bewertung im Detail:

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In den Begriffsbestimmungen wird neben der Förderung fossiler Brennstoffe ausdrücklich auch die „Einbringung, Wiedereinbringung oder Speicherung eines Stoffes“ (Art. 1 Nr. 5) in den Anwendungsbereich einbezogen. Damit wird die Möglichkeit von CCS-Projekten (Carbon Capture and Storage) erleichtert. CCS ist jedoch eine hochriskante und umstrittene Technologie und dient in erster Linie der Verlängerung fossiler Geschäftsmodelle. Dass das Abkommen diese Technik ausdrücklich einbezieht, ist höchstkritisch.

Artikel 3 – Zuständigkeit

Formal wird hier betont, dass keine Beeinträchtigung der Souveränität erfolgt. Doch spätere Bestimmungen widersprechen diesem Grundsatz. Durch zwingende Abstimmungen mit den Niederlanden und durch die Bindung an internationale Schiedsgerichte gibt Deutschland faktisch Hoheitsrechte auf. Der Artikel ist damit ein bloßes Lippenbekenntnis ohne tatsächliche Schutzwirkung.

Artikel 4 – Genehmigungen

Besonders problematisch ist die weitgehende Einschränkung deutscher Genehmigungsbefugnisse:

Änderungen oder Modifikationen von Genehmigungen sind unzulässig, wenn niederländische Interessen erheblich beeinträchtigt werden könnten (Art.4 Abs.3 des Abkommens). Damit wird Deutschland in seiner Souveränität beschränkt. Die Regelung verstößt zudem offensichtlich gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht, da Deutschland die Vorgaben aus den EU-Verordnungen und -Rechtlinien befolgen muss und sich aus solchen auch ein Erfordernis zur Änderung von erteilten Genehmigungen ergeben kann (bzw. bei rechtswidrig erteilten Genehmigungen zwingend ergibt). Soweit eine in Grundrechte (etwa das Eigentumsgrundrecht) eingreifende Genehmigung aufgrund festzustellender Rechtswidrigkeit geändert werden muss, ist eine diesbzgl. Beschränkung zudem verfassungswidrig. Diese Regelung geht ausschließlich zulasten Deutschlands und deutscher Unternehmen, weil nach DUH-Kennntnis derzeit nur ein niederländisches Unternehmen (ONE-Dyas) Förderrechte im Grenzgebiet innehat. Deutsche Unternehmen sind nicht beteiligt, sodass die Regelung faktisch einseitig wirkt.

ONE-Dyas kann somit unter vereinfachten Bedingungen in deutschem Hoheitsgebiet nach Gas fördern, während deutsche Behörden ihre Entscheidungshoheit verlieren, Genehmigungen zu ändern. Deutsche öffentliche Interessen wie Umweltschutz oder Versorgungssicherheit sollen dabei offenbar keine gleichwertige Rolle spielen. Faktisch wird ONE-Dyas hier zudem ein Vorteil gegenüber Unternehmen geschaffen, die ansonsten in der Nordsee nach fossilen Rohstoffen fördern. Denn deren Genehmigungen können weiterhin geändert oder angepasst werden – beim grenzüberschreitenden Fördergebiet von ONE-Dyas ist dies jedoch deutlich schwieriger, wenn nicht gar unmöglich, da die Niederlande jeder Änderung erst zustimmen müssten.

Diese Bestimmungen stellen einen klaren Souveränitätsverzicht Deutschlands dar und schaffen einseitige Vorteile für ein einzelnes niederländisches Unternehmen.

Artikel 7 – Messsysteme und Prüfungen

Artikel 7 sieht vor, dass nur Messsysteme genehmigt werden dürfen, die von beiden Vertragsparteien als von „gemeinsamem Interesse“ (Art. 7 Abs. 1) angesehen werden. Dies wirft erhebliche Probleme auf:

Da in den Niederlanden bspw. geringere Schallschutzstandards gelten, könnte Deutschland bessere Messsysteme zur Durchsetzung seiner strengeren Schallgrenzwerte nicht durchsetzen. Gleiches gilt für die

Messungen von Chemikalieneinleitungen von der Plattform in die Nordsee, die deutschen angrenzenden Meeresschutzgebiete konkret gefährden, für die Niederlande jedoch kein Problem darstellen, da sie explizit davon abgesehen haben, das auf niederländischem Boden vorhandene Steinriff als Schutzgebiet auszuweisen.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass bei der Festlegung von Standards die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht „unangemessen belastet“ werden darf. Dies bedeutet, dass Messstandards nur insoweit zulässig sind, wie sie die Rentabilität des fossilen Projekts nicht gefährden. Damit werden Umweltschutzinteressen systematisch den Profitinteressen untergeordnet.

Deutschland verzichtet damit faktisch auf sein Recht, eigene strengere Messsysteme und Standards für sein Staatsgebiet durchzusetzen.

Auch diese Vorschrift verstößt gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht soweit im Falle der Betroffenheit europäischer Schutzgüter nicht dem Erfordernis genügt wird, immer den besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand zur Anwendung zu bringen. Im Falle der Betroffenheit von Grundrechten gilt gleiches in Bezug auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelung.

Artikel 11 – Automatische Verlängerung von Genehmigungen

Artikel 11 sieht vor, dass auslaufende Genehmigungen für grenzüberschreitende Projekte verlängert oder erneuert werden, selbst wenn der Inhaber keinen Antrag stellt. Maßgeblich für diese Entscheidung sind ausschließlich wirtschaftliche und praktische Kriterien für die Weiternutzung. Selbst bei Rückgabe oder Auslaufen einer Genehmigung soll eine neue Genehmigung erteilt werden, wenn die wirtschaftliche oder praktische Weiternutzung möglich erscheint. Soweit dabei weder die ökologischen Risiken noch die Auswirkungen auf den Klimaschutz in die Entscheidung einbezogen werden sollen, verstößt auch dies wiederum gegen die EU-rechtlichen und Völkerrechtlichen Vorgaben zum Umwelt- und Klimaschutz. Dieser Verstoß gegen höherrangige Vorgaben gilt in Bezug auf alle Regelungen, nach welchen für eine behördliche Entscheidung allein Wirtschaftlichkeit und technische Durchführbarkeit ausschlaggebend sein sollen und die Beachtung der Regelungen des Umwelt- und Klimaschutzes eingeschränkt werden soll. Deutschland darf nicht den Weiterbetrieb fossiler Förderprojekte und Geschäftsmodelle systematisch begünstigen, wenn deren Fortführung mit erheblichen Gefahren für die Umwelt verbunden ist oder den Klimazielen Deutschlands widerspricht. Es besteht das Risiko, dass das Abkommen auf diese Weise interpretiert werden könnte. Das Abkommen verstößt auch hier eindeutig gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht.

Artikel 14 – Lizenzvereinbarung

Die Lizenzvereinbarung von Unternehmen zur Berechnung und Aufteilung der fossilen Vorkommen, die von Behörden genehmigt werden muss, wird zum zentralen Instrument erklärt. Besonders kritisch ist die sogenannte „Bewilligungsfiktion“: Wird einer Lizenzvereinbarung innerhalb von 60 Tagen nicht widersprochen, gilt sie automatisch als genehmigt.

Dies stellt eine eklatante Schwächung der Genehmigungsbehörden dar. Es öffnet die Tür dafür, dass Projekte ohne inhaltliche Prüfung oder trotz Einwänden der Öffentlichkeit faktisch durchgewunken werden. Eine solche Regelung schwächt die Souveränität über die nationalen Bodenschätze.

Artikel 16 in Verbindung mit Anhang 1 – Neuermittlung und Sachverständigenentscheidung

Art. 16 sieht vor, dass bei einer Neuermittlung der Kohlenwasserstoffmengen im Streitfall ein Sachverständiger über die Aufteilung der Vorkommen entscheidet. Laut Anhang 1 soll dieser Sachverständige im Fall der Uneinigkeit durch den Präsidenten des „Institut français du pétrole“ benannt werden.

Dies ist aus mehreren Gründen höchst problematisch:

Hinsichtlich der genannten Institution besteht institutionelle Unklarheit, da das „Institut français du pétrole“ seit 2010 nicht mehr unter diesem Namen existiert. Die im Vertragstext vorgesehene Institution ist also real nicht mehr existent, was die rechtliche und organisatorische Grundlage für die Benennung eines Sachverständigen in Frage stellt. Zudem bindet sich Deutschland mit dem Artikel im Konfliktfall an die Entscheidung einer Person, die durch eine ausländische, inzwischen umbenannte Institution bestimmt wird – ohne dass deutsche Behörden oder Gerichte Einfluss auf die Auswahl oder die Entscheidungsfindung nehmen könnten. Damit wird ein zentrales nationales Interesse – nämlich die Aufteilung und Nutzung von Gasvorkommen auf deutschem Staatsgebiet – an eine externe Stelle abgegeben, deren Zusammensetzung, Verfahren und Interessenlage Deutschland nicht kontrollieren kann.

Die DUH bewertet diese Regelung als einen besonders gravierenden Eingriff in die deutsche Souveränität. Es ist untragbar, dass Deutschland sich im Konfliktfall verbindlich an eine externe von einer ausländischen Institution benannten Person bindet.

Artikel 26 – Streitbeilegung

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens sollen nach der Fakultativen Schiedsordnung des Ständigen Schiedshofs durch ein internationales Schiedsgericht entschieden werden. Damit gibt Deutschland seine Gerichtsbarkeit diesbezüglich auf. Solche Schiedsverfahren sind intransparent und benachteiligen regelmäßig die öffentlichen Interessen gegenüber Konzerninteressen.

Artikel 28 – Kündigung

Das Abkommen kann nur mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Dieser Frist muss Deutschland sich bewusst sein, wenn es ein die eigene Souveränität beschränkendes Abkommen eingeht. Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass das Abkommen den nationalen Interessen massiv widerspricht, muss Deutschland die Jahresfrist abwarten, bevor es das Abkommen einseitig verlassen kann. Eine derart restriktive Kündigungsregelung ist nicht akzeptabel.

Fehlende Berücksichtigung von Klima- und Havarierisiken

Im gesamten Abkommen fehlt jeder Bezug auf den durch die Erschließung der Lagerstätten entstehenden Klimaschaden. Dies ist besonders gravierend, da die Förderung zusätzlicher fossiler Rohstoffe den deutschen und europäischen Klimazielen direkt entgegensteht.

Ebenso wird das Risiko von Havarien – etwa durch Bohrungen, Leckagen oder technische Ausfälle – nicht thematisiert. Solche Ereignisse können massive Schäden an marinen Ökosystemen verursachen, insbesondere im sensiblen Bereich des Wattenmeers und angrenzender Schutzgebiete.

Die Abwesenheit dieser Aspekte ist sowohl klima- als auch umweltpolitisch inakzeptabel.

Fazit

Deutschland gibt mit dem vorliegenden Abkommen faktisch einseitig Souveränitätsrechte auf, um einem niederländischen Unternehmen die Ausbeutung deutscher Gasfelder zu ermöglichen. Die Regelungen verpflichten beide Länder zwar formal gleich, wirken aber in der Praxis ausschließlich zugunsten der Niederlande. Die Wirkung des Abkommens ist asymmetrisch, da es praktisch es nur zu Lasten Deutschlands wirken kann, da bislang ausschließlich niederländische Unternehmen mit Förderinteressen aktiv sind. Deutschland verzichtet somit auf seine Einflussmöglichkeiten, während die Niederlande faktisch von dieser Bindung profitieren.

Besonders problematisch ist, dass Deutschland sowohl bei Genehmigungen als auch bei Messsystemen, Umweltstandards und Streitbeilegungen seine Hoheitsrechte aufgibt. Hinzu kommt, dass durch die automatische Genehmigungsfiktion bei Lizenzvereinbarungen die Kontrolle der Behörden ausgehebelt wird.

Die Gefährdung deutscher Schutzgebiete – insbesondere des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer – sowie der klimapolitische Rückschritt durch die weitere Förderung fossiler Energien verschärfen die Probleme zusätzlich. All dies geschieht nur, weil die Niederlande nach der Schließung des Groningen-Gasfeldes dringend kleine Vorkommen in der Nordsee ausbeuten wollen, während in Deutschland bislang weder Unternehmen noch die Öffentlichkeit ein Interesse an einer solchen Ausbeutung haben, sondern ganz im Gegenteil der Verlust von Deutschlands größtem UNESCO-Weltnaturerbe droht.

Die DUH lehnt daher den Gesetzentwurf entschieden ab und fordert nachdrücklich den sofortigen Stopp des Gesetzgebungsverfahrens.

Kontakte

- Constantin Zerger, Deutsche Umwelthilfe e.V., Bereichsleiter Energie und Klimaschutz;
Telefon: +49 30 2400867-91; E-Mail: zerger@duh.de
- Clara Winkler, Deutsche Umwelthilfe e.V., Referentin für Energie und Klimaschutz;
Telefon: +49 30 2400867-967; E-Mail: winkler@duh.de